

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 VG 6/10 B**

L 13 VG 1/08 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 5 VG 119/04 (SG Frankfurt (Oder))

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,  
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung - Landesversorgungsamt -,  
Lipezker Straße 45, Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-  
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 3.3.2010 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Grundrente (auch unter Berücksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins), Berufsschadensausgleich und Ausgleichsrente nach dem Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss macht der Kläger Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Soweit der Kläger eine Verletzung von §§ 106, 116, 118 SGG iVm §§ 397, 402, 411 ZPO rügt, fehlt es bereits an der Angabe konkreter Tatsachen, aus denen sich ein Verstoß gegen diese Vorschriften ergeben soll. Ebenso scheitert der Kläger mit seinen Angriffen gegen die Beweiswürdigung des LSG. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde kann nach der Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden.
- 5 Des Weiteren rügt der Kläger einen Verstoß gegen die richterliche Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen (*§ 103 SGG*). Dazu muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG



auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.

- 6 Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags. Vielmehr trägt der Kläger lediglich vor, er habe vorinstanzlich immer wieder gerügt, das bislang keine ordnungsgemäße Begutachtung durchgeführt worden sei.
- 7 Schließlich macht der Kläger geltend, das LSG habe den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) verletzt. Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen bzw Beweisergebnisse gestützt hat, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 11d*). Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen hat der Kläger nicht ausreichend Rechnung getragen.
- 8 Soweit der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger einen Gehörsverstoß darin sieht, dass das LSG seine Kritik an der seiner Ansicht nach unzulänglichen Begutachtung seines Gesundheitszustandes nicht hinreichend beachtet hat, fehlt es an Ausführungen dazu, inwiefern er vor dem LSG alle zulässigen und zumutbaren Mittel ausgeschöpft hat, um sich diesbezüglich rechtliches Gehör zu verschaffen. Insbesondere hat er keinen vor dem LSG gestellten Beweisantrag bezeichnet, der dieses Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte veranlassen können (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

